

„Nichtamtliche Lesefassung der

Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.12.2010) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.07.2015 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 24.08.2015) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.12.2015)¹ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022)¹ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.01.2024 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.01.2024)¹

GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 08.01.2024 hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung.“

1. Der Kreis erhebt für die Benutzung seiner Umladestation Aemilienhausen sowie seiner Bioabfallsammelstellen Gebühren.
2. Es werden an der Umladestation nur solche Abfallarten angenommen, die in der Anlage benannt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die in der Anlage benannten Abfallarten werden an der Umladestation grundsätzlich nur angenommen, wenn diese im Unstrut-Hainich-Kreis angefallen sind und wenn weniger als 4 t Abfälle bei einem Gesamtvolumen von maximal 10 m³ je Anlieferung anzunehmen sind.
4. Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) werden nur aus der kommunalen Abfallentsorgung und von den gemäß § 9 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung Befreiten angenommen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei Anlieferung nachzuweisen.
5. Die Umladung von Abfällen von privaten Dritten und Verwiegung für private Dritte kann vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis genehmigt werden. Die Genehmigung einer derartigen Benutzung der Umladestation erfolgt nur, wenn an der Umladestation für die Dienstleistung freie Kapazitäten vorhanden sind und dadurch der Betriebsablauf nicht gestört wird.
6. An den durch den Unstrut-Hainich-Kreis betriebenen Bioabfallsammelstellen werden nur biologisch abbaubare Abfälle, getrennt nach Nahrungs- und Küchenabfällen sowie Grüngut angenommen.

§ 2 Gebührensschuldner

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Gebührensschuldner, bei der Umladung von Abfällen und Fremdverwiegung der Nutzer der Einrichtungen der Umladestation.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Bei der Selbstanlieferung und Umladung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr grundsätzlich nach der Masse der Abfälle, gewogen in Tonnen, bei der Fremdverwiegung nach der Anzahl der Verwiegungen.
2. Bei Ausfall der Waagetchnik wird die Masse des angelieferten Abfalls geschätzt. Die Schätzung ist verbindlich. Stattdessen kann die Masse, belegt durch einen bestätigten Wiegeschein zur Gebührenermittlung herangezogen werden.
3. Bei der Selbstanlieferung von Grüngut an die Umladestation Aemilienhausen sowie an die Bioabfallsammelstellen des Kreises bestimmt sich die Gebühr pro Anlieferung in Abhängigkeit des jeweiligen Transportmittels. Für die Anlieferung von Küchen- und Nahrungsabfällen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührensätze

1. Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation beträgt die Gebühr:

für die Entsorgung von Abfällen (außer Bioabfälle) **167,20 EUR/t**

je Anlieferung jedoch mindestens **3,34 EUR**

2. Im Rahmen der Selbstanlieferung an die Umladestation sowie die Bioabfallsammelstellen beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut je Anlieferung:

Abfallsack für Grüngut **2,00 EUR**

PKW-Anhänger (1 Achser) **4,00 EUR**

PKW-Anhänger (2-Achser) **7,00 EUR**

PKW-Anhänger (2-Achser mit Aufbau) **13,00 EUR**

3. Die Gebühr für die an der Umladestation erbrachte Umladung beträgt

5,00 EUR/t.

4. Die Gebühr für eine an der Umladestation erbrachte Fremdverwiegung beträgt

5,00 EUR/Fremdverwiegung.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle/Bioabfälle, bei der Umladung und Fremdverwiegung mit der Nutzung der Einrichtungen der Umladestation.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.
2. Die Gebühr ist an der Umladestation in Form von Bargeld oder Schecks, an den Bioabfallsammelstellen in Form von Bargeld, zu entrichten.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kreisverwaltung selbst und für Anlieferungen in deren Auftrag. Hier werden die Gebühren vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Abfälle, die nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind und an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert werden, werden von deren Personal abgewiesen. Die Anlieferer haben diese Abfälle sofort zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2. Werden Abfälle entgegen § 1 Absatz 2 und den Weisungen des Personals oder auf Grund der Angabe einer falschen Abfallbezeichnung an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert, so wird für die aus der Abweisung entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Gebühr in Höhe von **50,00 €/t** erhoben.
3. Übersteigen die Kosten für die notwendigen zusätzlichen Leistungen für die Abweisung nachweislich die in Absatz 2 benannte Gebühr oder wird die Rücknahme verweigert, dann werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 8 **Begriffsbestimmungen**

Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01)

Hausmüll

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, Industrie, oder selbstständig Tätige der freien Berufe, soweit sie nach Art oder Menge gemeinsam oder wie Hausmüll von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Grüngut (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)

Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.

biologisch abbaubare Küchenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 01 08)

Küchenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

Umladung

im Sinne dieser Satzung ist eine Dienstleistung, die nur die Umladung, nicht Verwiegung oder Entsorgung beinhaltet.

Fremdverwiegung

im Sinne dieser Satzung ist die Bestimmung der Masse von Abfällen mittels der Waage der Umladestation, ohne dass eine Entsorgung dieser Abfälle erfolgt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2015 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 29.11.2022 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 08.01.2024 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.02.2024 in Kraft.

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER
BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung auf:
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	keine Stoffe gem. TierNebG
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	Abfälle a. n. g. (anderswo nicht genannt)	Kunststoffe, Kunststofffasern, synthetische Gummi
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER
BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung auf:
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	getrockneten Zustand
19 08 02	Sandfangrückstände	getrockneten Zustand
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	getrockneten Zustand
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchenabfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
20 03 02	Marktabfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	

Anmerkung zu der Einschränkung „keine Stoffe gemäß TierNebG“:

Diese Abfallarten sind als Anlageninput nur zugelassen, wenn sie keine Stoffe enthalten, die dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) unterliegen.